

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Marktverordnung

vom

2. August 2011

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|-----------------------------------|---|-------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | | |
| § 1 | Märkte | 2 |
| § 2 | Zuständigkeit | 2 |
| § 3 | Markttage / Verkaufszeiten | 2 |
| § 4 | Gebühren | 2 |
| § 5 | Teilnahme am Markt | 2 |
| § 6 | Fahrzeuge | 3 |
| § 7 | Abfall | 3 |
| 2. Frischwaremarkt | | |
| § 8 | Anmeldung zur Teilnahme | 3 |
| § 9 | Verkauf von Pilzen | 3 |
| 3. Schlussbestimmung | | |
| § 10 | Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts | 3 |
| Anhang 1: Markttermine | | 5 |
| Anhang 2: Gebühren | | 6 |

Der Gemeinderat Reinach erlässt, gestützt auf das Marktreglement vom 4. April 2011, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Märkte

¹In Reinach finden regelmässig folgende Märkte statt:

- a. wöchentlicher Frischwarenmarkt (Gemeindehausplatz)
- b. Warenmärkte (im Ortszentrum)
- c. Weihnachtsmarkt (im Ortszentrum)

²Die Durchführung weiterer Märkte ist bewilligungspflichtig.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Frischwarenmarkt wird durch die Gemeinde organisiert.

²Der Gemeinderat delegiert Organisation, Administration und Durchführung des Weihnachtsmarktes sowie der Warenmärkte vollumfänglich mit Verträgen über Leistungsbeiträge an nicht-gewinnorientierte Institutionen.

³Für alle übrigen Märkte oder marktähnlichen Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte, Börsen) sowie Verkaufsaktionen werden Bewilligungen mit individuellen Bedingungen ausgestellt; zuständig ist die Verwaltung.

§ 3 Markttage / Verkaufszeiten

Die Markttage und Verkaufszeiten legt der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Marktorganisation in einem Anhang 1 zu dieser Verordnung fest.

§ 4 Gebühren

¹Für die Bewilligungserteilung sowie für die Miete der Standplätze können Gebühren gemäss Anhang 2 dieser Verordnung erhoben werden.

²Die Organisatoren der Warenmärkte sowie des Weihnachtsmarkts legen die Gebühren für den jeweiligen Markt innerhalb dieses Rahmen fest.

§ 5 Teilnahme am Markt

¹Die Voraussetzungen für die Teilnahme werden von der zuständigen Marktorganisation definiert; es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme.

²Insbesondere können Teilnehmende, welche wiederholt gegen Bestimmungen oder Anordnungen verstossen haben, für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

§ 6 Fahrzeuge

¹Während den Verkaufszeiten ist jeder Fahrzeugverkehr innerhalb des Marktperimeters untersagt. Ausnahmen gelten in Notfällen für den Sanitätsdienst, die Polizei und die Feuerwehr.

²Die Marktverkäufer und -verkäuferinnen haben ihre Fahrzeuge auf den ihnen zugewiesenen Plätzen abzustellen.

§ 7 Abfall

¹Auf Wegwerfverpackungen soll wo immer möglich verzichtet werden; es gelten die Vorschriften des kommunalen Abfallreglements bzw. -verordnung.

²Marktverkäufer und -verkäuferinnen, die Imbisswaren und Getränke ausnahmsweise in Wegwerfpackungen anbieten, haben ausreichend geeignete Abfallbehälter aufzustellen.

2. Frischwarenmarkt

§ 8 Anmeldung zur Teilnahme

¹Personen, die am wöchentlichen Frischwarenmarkt teilnehmen wollen, haben sich 1 Monat vor dem Markttermin schriftlich bei der Verwaltung anzumelden.

²Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort.

§ 9 Verkauf von Pilzen

¹Frische Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn sie im Pilzsortenverzeichnis aufgeführt und vom zuständigen Pilzkontrolleur zum Verkauf freigegeben sind. Die datierte Kontrollbescheinigung ist gut sichtbar anzubringen.

3. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Verordnung wurde am 2. August 2011 vom Gemeinderat genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

²Sie ersetzt die Verordnung zum Reglement über das Marktwesen vom 27. Juli 1999.

4153 Reinach, 2. August 2011

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann

Gemeindepräsident

Thomas Sauter

Geschäftsleiter

ANHANG 1

zur Marktverordnung

(gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 2. August 2011)

Markttage

Frischwarenmarkt

Der Frischwarenmarkt findet jeweils am Freitag auf dem Platz vor dem Gemeindehaus statt. Ist der Freitag ein Feiertag, so wird der Markt am Donnerstag abgehalten.

Die Verkaufszeiten dauern von April bis Oktober von 7.30 bis 11.30 Uhr, die übrige Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Warenmarkt

In der Regel werden jährlich 6 Warenmärkte durchgeführt (Details werden im Vertrag über Leistungsbeiträge geregelt). Sie finden im Zeitraum von März bis November im Ortszentrum entweder an einem Dienstag oder an einem Samstag statt.

Die Verkaufszeiten dauern dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet an einem Mittwoch im Dezember auf dem Ernst Feigenwinterplatz und in der Kirchgasse statt.

Die Verkaufszeiten dauern von 14.00 bis 21.00 Uhr.

ANHANG 2

zur Marktverordnung

(gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 2. August 2011)

Gebühren

Frischwarenmarkt

Für den Frischwarenmarkt werden pro Halbtage folgende Gebühren erhoben:

Stand für Tischgrösse 1 x 3 m CHF 10

Pro weiterer Meter jeweils CHF 3

Waren- und Weihnachtsmarkt

Für die Warenmärkte sowie den Weihnachtsmarkt besteht der folgende Gebührenrahmen:

Für die Miete eines Standplatzes: bis zu CHF 15/Laufmeter

Die Mietgebühr für das Mobiliar wird von den Organisatoren festgelegt.

Bewilligung

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr bis zu CHF 300 erhoben werden.